

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.04.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ am 02.05.2006 erfolgt.
Ribnitz - Damg., den 23. OKT 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.07.2008 / 23.09.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz - Damg., den 23. OKT 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister
3. Die Stadtvertretung hat am 11.06.2008 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Ribnitz - Damg., den 23. OKT 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister
4. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.2008 bis zum 08.08.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich od. zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 23.06.2008 im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ bekannt gemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Ribnitz - Damg., den 23. OKT 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister
5. Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 3) geändert worden. Daher hat der Entwurf der Satzung in der Zeit vom 30.09.2008 bis zum 15.10.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich od. zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.09.2008 im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ bekannt gemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Ribnitz - Damg., den 23. OKT 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.10.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ribnitz - Damgarten, den 23. OKT 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister
7. Die Satzung wurde am 22.10.2008 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.10.2008 gebilligt.
Ribnitz - Damg., den 23. OKT 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister
8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Ribnitz - Damg., den 23. OKT 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister
9. Der Beschluss über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 03.11.2008 im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 03.11.2008 in Kraft getreten.
Ribnitz - Damgarten, den 03. NOV 2008 *[Signature]*
Der Bürgermeister

**SATZUNG DER STADT RIBNITZ - DAMGARTEN
ORTSTEIL PETERSDORF, BEREICH „AM BERG“
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Gehört zu Planzeichenerklärung
Punkt 1 - Festsetzungen - :

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - § 9 (1) 25a BauGB -

Kartengrundlage: M 1 : 1 000
Kataster: Auszug aus der ALK mit Datum vom 08.11.2007 Stadt Ribnitz - Damgarten, Gemarkung 132509 Petersdorf, Flur 1 Ursprungsmaßstab der analogen Flurkarte M 1 : 3 855



3. Nachrichtliche Übernahme

 Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen hier Zweckbest.: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung § 9 (6) BauGB

Hinweis zur Bodendenkmalpflege:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M - V (zuletzt geändert am 22.11.2001 (DSchG M - V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

**Satzung der Stadt Ribnitz - Damgarten
Ortsteil Petersdorf, Bereich „Am Berg“**

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.04.2006 folgende Satzung für den Bereich „Am Berg“ Ortsteil Petersdorf erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das sich innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches befindet.
Das Plangebiet wird eingegrenzt im Norden durch die Straße „Am Berg“ und vorhandene Wohnbebauung, im Osten durch die Sanitzer Straße und im Süden durch die offene Feldmark und im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Außenbereichsflächen

- (1) **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
Als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind folgende Maßnahmen zu realisieren.
- Maßnahmen zur Vermeidung Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen ist in wechselseitigen Mulden oder Rinnen aufzufangen und der Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen.
- Erhalten von Bäumen und Sträuchern nach § 9 (1) 25b BauGB
Der vorhandene Baumbestand und die Gehölze innerhalb der Fläche mit dem Erhaltungsgebot sind gemäß nebenstehender Karte dauerhaft zu erhalten, vor schädigenden Einflüssen zu schützen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 (1) 25a BauGB
Entlang des West- und Nordrandes der Fläche für der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine dreireihige Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Je 2 m² ist ein Gehölz zu pflanzen. Folgende Pflanzenarten sind zu verwenden: Sträucher (Qualität 60 - 100 cm, 2xv, 3-reihig) Crataegus laevigata (Weißdorn), Euconymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteium (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus catharticus (Kreuzdorn), Rosa canina (Hundsrose), Rubus fruticosus (Brombeere) und Sambucus nigra (Hollunder). Die Sträucher müssen in den Qualitäten den Bedingungen des „Bundes deutscher Baumschulen“ entsprechen. Die verbleibende Maßnahmenfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Pflegemaßnahmen sind nicht zulässig. Die zu pflanzenden Straucharten sind zu annähernd gleichen Teilen zu verwenden. Konkurrenzschwache Arten sind südexporientiert zu pflanzen.
- Entlang des Nordrandes der Maßnahmenfläche ist ein mindestens 1,50 m hoher Zaun zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Auf der Südseite ist die Errichtung eines Zaunes nicht zulässig.
- (2) **Immissionsschutzmaßnahmen nach § 9 (1) 24 BauGB**
Als passiver Schallschutz sind für die östlichen Gebäudesseiten und Dachflächen mit hinterliegenden schutzbedürftigen Räumen im Lärmpegelbereich III die Baumaterialien so zu wählen, dass das erf. Bauschalldämm - Maß von 35 dB für Wohnungen, Beherbergungsstätten oder von 30 dB für Büroräume realisiert werden.

Planzeichenerklärung

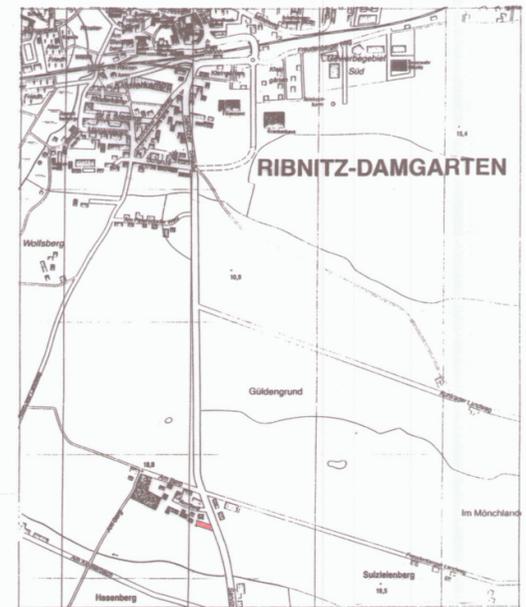
1. Festsetzungen

-  zu erhalt. Bäume § 9 (1) 25b BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
-  hier: Zweckbindung naturnahe Grünfläche
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauGB
-  Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

2. Darstellungen ohne Normencharakter

-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenze
-  p. privat
-  Maßangabe in Metern

ÜBERSICHTSPLAN Maßstab: 1 : 15 000



**SATZUNG
DER STADT RIBNITZ - DAMGARTEN
ORTSTEIL PETERSDORF + BEREICH „AM BERG“
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Bearbeitungsstand: 15.10.2008

Architekt W. Schön, Dipl.-Ing. + Im Kloster 11 + 18 311 Ribnitz - Damgarten